

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Diepholz in der Fassung vom 01.11.2021

I. Der Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/ einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/ dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/ dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe durch schriftliche oder elektronische Mitteilung anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/ des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/ dem Landrat und der/ dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich durch schriftliche oder elektronische Mitteilung anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung an die Landrätin/ den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/ dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/ dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2

Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist (§ 59 NKomVG)

(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 12 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden sind.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Vertretenden der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören. Zuhörende, die die Ordnung stören, können von der/ dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die/ der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/ er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/ er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/ er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind die/ der Vorsitzende und die vertretenden Personen verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/ des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist Folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorherige Sitzung
- e) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- g) Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- i) Anregungen und Beschwerden
- j) Anfragen
- k) Bekanntgaben
- l) Fortsetzung der Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- m) Schließung der Sitzung

(2) Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung entfallen die Punkte nach Abs. 1 Buchstaben e), f), g), i), l).

§ 6 Sachanträge

(1) Sachanträge auf Behandlung einzelner Gegenstände durch den Kreistag sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sachanträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind; sie sind unter Inanspruchnahme der verkürzten Ladungsfrist (§ 2 Abs. 1 Satz 2) auf die Tagesordnung zu nehmen. Gehen Sachanträge nicht mindestens 6 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Sachanträge als dringlich bezeichnet sind.

(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen (§ 56 NKomVG), schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge (§ 59 Abs. 3 NKomVG)

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Feststellung der Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
- b) Vertagung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g) Verlängerung der Redezeit
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i) Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/ der Vorsitzende zuerst der antragstellenden Person das Wort zur Begründung und je einer/ einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/ er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/ dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11 Beratung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/ dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/ des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/ der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/ er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/ der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilig redende Person die Ausführungen beendet hat.

(4) Die/ der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnissen jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin/ der Landrat, die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/ der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

(6) Für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen; Ausnahmen kann die / der Vorsitzende zulassen. Redende Personen erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die / der Vorsitzende, so hat die die redende Person die Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu 10 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages in der Regel bis zu 15 Minuten. Die/ der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Abs. 5

Die/ der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehung von Anträgen

§ 12 Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratungen zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss nach Abs. 1 bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/ dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/ der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/ der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/ dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/ er die Sitzung unterbrechen; sie/ er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern diese nicht mittels einer Präsentation gezeigt werden. Wenn mehrere Anträge vorliegen, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung, über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/ der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 16 Anfragen

- (1) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen acht Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/ dem Landrat schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/ dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zu-

satzfrage der fragestellenden Person ist zulässig. Die/ der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder elektronisch an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder elektronisch beantwortet. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien, schriftlich oder elektronisch beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Abs. 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Protokoll

(1) Die Landrätin/ der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/ er bestimmt die protokollführende Person. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll wird nicht gefertigt. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der protokollführenden Person oder der Landrätin/ des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18 Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang und /oder am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin / der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/ dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Der Kreisausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8; § 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Den nicht dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern werden Einladung und Tagesordnung nachrichtlich zugeleitet.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzung des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern zeitnah übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Ausschüsse des Kreistages und Ausschüsse aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Für die Ladungsfrist gilt § 20 der Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen der Kreistagsausschüsse sind öffentlich.

(3) Ausschüsse des Kreistags können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sind Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages nicht öffentlich, finden die §§ 12 und 18 dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.

(4) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 24 Vertretung

(1) Dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder können sich bei einer Verhinderung durch andere Kreistagsabgeordnete ihrer Fraktion/ Gruppe - sofern sondergesetzlich nicht etwas anderes geregelt – für die gesamte Sitzung oder nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes für Teile einer Sitzung vertreten lassen. Vertreterinnen/ Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Die Vertretung wird durch die jeweilige Fraktion oder Gruppe geregelt, die das verhinderte Mitglied entsandt hat. Eine Vertretung ist der Ausschussvorsitzenden/ dem Ausschussvorsitzenden vor Übernahme anzuzeigen.

(2) Für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder gilt die Vertretungsregelung analog, sofern sondergesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 19.12.2016 außer Kraft.

Diepholz, den 01. November 2021

C. Bockhop
-Landrat-